OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551489/3/Kü/LB

Datum:
Linz, 9. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der J. K. GmbH, F.-weg X, H., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G. L., S.-straße X, W., vom 15. Mai 2019, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 10. April 2019, GZ: AUWR-2006-7607/204-Di, betreffend Feststellung gemäß § 6 iVm § 48 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 10. April 2019, GZ: AUWR-2006-7607/204-Di, hat der Landeshauptmann von Oberösterreich gemäß § 6 iVm § 48 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) festgestellt, dass der Zeitraum für die Einbringung von Abfällen in die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. April 1994, GZ: Ge20-3053-6-1994, genehmigte und mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3. März 1999, GZ: UR-304076/81-1999, erweiterte Bodenaushubdeponie der J. K. GmbH (in Folge: Bf) auf den Grundstücken Nr. X, X, X, X, X, X, X, je KG N., Marktgemeinde H., bis 1. November 2022 befristet ist.

Begründend wurde ausgeführt, dass mit Schriftsatz vom 18. September 2018 die Rechtsvertretung der J. K. GmbH die Feststellung beantragt habe, dass der Zeitraum für die Einbringung von Abfällen in die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3. März 1999 abfallwirtschafts-rechtlich genehmigte Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. X ua., je KG N., Marktgemeinde H., nicht befristet sei. Gleichzeitig sei im Schriftsatz für den Fall, dass der Feststellungsantrag rechtskräftig ab- oder zurückgewiesen werden sollte, ein Eventualantrag eingebracht worden, wonach die zuständige Behörde gemäß § 48 AWG 2002 eine Verlängerung des Zeitraumes für die Einbringung von Abfällen in die genannte Bodenaushubdeponie um 20 Jahre bewilligen solle.

In den Genehmigungsbescheiden vom 25. April 1994 und vom 3. März 1999 würden sich keine Befristungen finden. Ebenso sehe das AWG keine Bestimmung vor, wonach Deponien nur einen gewissen Zeitraum genehmigt werden dürften.

In § 48 Abs. 1 AWG 2002 finde sich die Vorschrift, dass die Einbringung von Abfällen in eine Deponie jeweils nur für einen Zeitraum von 20 Jahren genehmigt werden dürfe, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlege. Unterbleibe jedoch im Genehmigungs-bescheid eine Bestimmung des Einbringungszeitraumes, dann gelte ein Zeitraum von 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides als festgelegt.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 77 Abs. 2 AWG 2002 gelten vor Inkrafttreten des AWG 2002 erteilte Genehmigungen nunmehr als Genehmigungen nach § 37 AWG 2002, was bedeute, dass die Einbringung von Abfällen in die gegenständliche Deponie nur für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides genehmigt sei, weil der Bescheid keine Befristung aufweise. Der Beginn dieses Fristenlaufes falle mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des AWG zusammen, weil zu diesem Zeitpunkt auch die Übergangsbestimmung das Vorliegen einer Genehmigung nach dem nunmehr neuen § 37 AWG 2002 fingiert habe. Daraus folge, dass die Einbringung von Abfällen 20 Jahre nach dem

2. November 2002 nicht mehr von der derzeitigen Genehmigung gedeckt sei bzw. sein werde, woraus die im Spruch getroffene Feststellung resultiere.

Der gestellte Eventualantrag würde – so die belangte Behörde – erst bearbeitet, wenn die darin formulierte Voraussetzung, nämlich die Rechtskraft der Feststellung eingetreten sei. Es bedürfe dazu keiner weiteren Handlung der Konsensinhaberin.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird dieser Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde dahingehend abzuändern, dass dem Antrag vom 18. September 2018 vollinhaltlich stattgegeben wird.

Begründend wurde ausgeführt, dass die abfallwirtschaftliche Genehmigung für die gegenständliche Bodenaushubdeponie keine Befristung enthalte. Es würden jedoch Zweifel bestehen, ob die nach Erlassung des Genehmigungsbescheides erlassenen abfallwirtschaftsrechtlichen Vorschriften von Gesetzes wegen zu einer (rückwirkenden) Befristung des Einbringungszeitraumes geführt haben könnten.

Die Bf sei der Auffassung, dass der Einbringungszeitraum im konkreten Fall insbesondere aufgrund der maßgeblichen Übergangsvorschrift nicht befristet sei. Von der Beantwortung dieser Frage hänge jedoch ab, ob und gegebenenfalls wann die Bf allenfalls eine Verlängerung des Einbringungszeitraumes beantragen müsse oder nicht. Die Bf habe daher ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass der Zeitraum für die Einbringung von Abfällen in die Deponie nicht befristet sei. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid habe die belangte Behörde abweichend vom Antrag festgestellt, dass der Zeitraum für die Einbringung von Abfällen bis 1. November 2022 befristet sei.

Der von der belangten Behörde herangezogene § 48 AWG 2002 sei jedoch mangels entsprechender Übergangsregelung auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, diesbezüglich würde auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. März 2018, Ra 2016/05/0102, verwiesen. Es bestehe daher auch keine Befristung der Genehmigung bis 1. November 2022.

I.3. Der Landeshauptmann von Oberösterreich als belangte Behörde hat mit Schreiben vom 5. Juni 2019 die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Im Vorlageschreiben hält die belangte Behörde nach Zusammenfassung der Begründung der angefochtenen Entscheidung fest, dass durch die gesetzliche Fiktion der Genehmigung nach § 37 AWG 2002 bei verfassungskonformer Interpretation der Wahrung wohlerworbener Rechte davon auszugehen sei, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens des AWG 2002 den Ausgangspunkt für den 20-jährigen Einbringungszeitraum darstelle. Die in der Beschwerde vorgetragenen Argumente aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes würden ins Leere gehen, weil in diesem Fall eine andere

Bestimmung des § 48 AWG 2002 im Fokus gestanden sei. Auch der Anlass der Vorschreibung einer Sicherstellung bzw. deren Anpassung sei mit der hier angesprochenen Thematik nicht vergleichbar und vermöge daher die vorgetragenen Beschwerdeargumente nicht zu stützen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Mit Schreiben vom 24. Juni 2019 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bf darauf hingewiesen, dass die Begründung der Beschwerde Rechtsausführungen beinhalte und nicht erkennen lasse, welche Sachverhaltsfragen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu erörtern bzw. welche Beweise aufzunehmen sind. Die in der Beschwerdebegründung vorgebrachten Argumente (Genehmigungssituation hinsichtlich der Bodenaushubdeponie und die bestehenden Rechtsvorschriften) stehen unstrittig fest und sind daher im Rahmen einer mündlichen Verhandlung nicht weiter zu erörtern. Die Bf wurde deshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ersucht, die Beschwerde und die zu klärenden Sachverhaltsfragen zu ergänzen. Zudem wurde der Bf das Vorlageschreiben der belangten Behörde zur Kenntnis übermittelt und angemerkt, dass die belangte Behörde ausgeführt hat, dass unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 AWG 2002 eine Verlängerung der Frist des Einbringungszeitraumes möglich sei und dieses Begehren im Rahmen des Feststellungsantrages bereits als Eventualbegehren formuliert worden sei.
Die Bf ließ diese Schreiben des Landesveraltungsgerichtes Oberösterreich unbeantwortet, weshalb von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden konnte.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Gewerbebehörde vom 25. April 1994, GZ: Ge20-3053-6-1994, wurde der J. K. GmbH aufgrund eines vor Inkrafttreten des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1990 gestellten Antrages die gewerbebehördliche Genehmigung für die Schotterentnahme und Wiederauffüllung dieses Bereiches mit Inertstoffen auf Gst.Nr. X, X, X und X, je KG N., Marktgemeinde H., im Ausmaß von max. 90.000 m^3 erteilt. Nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage wurden parallel dazu noch eine naturschutzrechtliche und eine wasserrechtliche Bewilligung für die Deponie eingeholt.

Mit Bescheid vom 3. März 1999, GZ: UR-304076/81-1999, erteilte der Landeshauptmann von Oberösterreich der J. K. GmbH die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung nach § 29 AWG 1990 für die Erweiterung der Bodenaushubdeponie auf den Gst.Nr. X, X, X, X, X, X und X, je KG N., Marktgemeinde H. Antragsgegenstand war die Auffüllung einer genehmigten Schottergrube mit Inertstoffen im Ausmaß von insgesamt 223.000 m^3.

Weder der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. April 1994 noch die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3. März 1999 sehen eine Befristung über den Zeitraum der Einbringung von Abfällen in die gegenständliche Bodenaushubdeponie vor.

Mit Eingabe vom 18. September 2018 beantragte die Bf beim Landeshauptmann von Oberösterreich die bescheidmäßige Feststellung, dass der Zeitraum für die Einbringung von Abfällen in die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3. März 1999 abfallwirtschaftsrechtlich genehmigte Bodenaushubdeponie auf näher bezeichneten Grundstücken nicht befristet ist. In diesem Schriftsatz wurde für den Fall, dass der Feststellungsantrag rechtskräftig ab- oder zurückgewiesen werden sollte, der Eventualantrag eingebracht, dass die zuständige Behörde gemäß § 48 AWG 2002, eine Verlängerung des Zeitraumes für die Einbringung von Abfällen in die gegenständliche Bodenaushubdeponie um 20 Jahre bewilligen soll.

I.4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den zitierten Genehmigungsbescheiden sowie dem Schriftsatz der Bf vom 18. März 2018. Dieser Sachverhalt steht daher unbestritten fest.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:
Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF., lauten wie folgt:

„Feststellungsbescheide

§ 6.
[...]
(7) Bestehen begründete Zweifel über den Umfang
1. einer Erlaubnis gemäß § 24a oder
2. einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 52 oder 54, insbesondere hinsichtlich der Abfallarten, Abfallmengen oder der Anlagenkapazität,

hat der Landeshauptmann auf Antrag des Inhabers der Berechtigung oder der Anlagengenehmigung oder von Amts wegen einen Feststellungsbescheid zu erlassen.
[...]

Bestimmungen für Deponiegenehmigungen

§ 48. (1) Die Einbringung von Abfällen in eine Deponie darf jeweils nur für einen Zeitraum von 20 Jahren genehmigt werden, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme

auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Unterbleibt im Genehmigungsbescheid eine Bestimmung des Einbringungszeitraums, dann gilt ein Zeitraum von 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides als festgelegt. Bei Deponien, die am 1. Juli 1996 nach § 29 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes (im Folgenden: AWG 1990), BGBl. Nr. 325/1990, genehmigt oder wasserrechtlich bewilligt waren, endet der Einbringungszeitraum, sofern die Genehmigung nicht anderes normiert, 20 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides, nicht aber vor dem 1. Jänner 2004. Ein Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes ist frühestens fünf Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer zulässig; der Ablauf der Genehmigungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag der Verlängerung des Einbringungszeitraumes gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Antrags auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Einbringungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichts verlängert. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, hat der Inhaber der Deponie Anspruch auf Fristverlängerung, wenn die Voraussetzungen des § 43 nach Maßgabe des § 76 erfüllt sind.
[...]

Übergangsbestimmungen betreffend das Außer-Kraft-Treten des AWG 1990

§ 77.

[...]

(2) Behandlungsanlagen, die gemäß § 37 genehmigungspflichtig sind, bedürfen keiner Genehmigung nach diesem Bundesgesetz, wenn ein nach der vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes geltenden Rechtslage erforderliches Genehmigungs-, Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren anhängig oder rechtskräftig abgeschlossen ist. Weitere nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage erforderliche Genehmigungs-, Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängig waren oder nach diesem Zeitpunkt anhängig gemacht wurden, sind nach den jeweiligen Vorschriften abzuführen. Bei Vorliegen aller nach den bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen oder Nicht-Untersagungen gelten diese als Genehmigung gemäß § 37. Dies gilt sinngemäß auch für nach den Bestimmungen des AWG 1990 übergeleitete Behandlungsanlagen."

II.2. Der Gesetzgeber bringt in § 48 Abs. 1 AWG 2002 seine Intention klar zum Ausdruck, wonach der Zeitraum der Einbringung von Abfällen in eine Deponie jedenfalls mit zwanzig Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides begrenzt ist. Ein unbefristeter Einbringungszeitraum, wie von der Bf vertreten, steht diesen gesetzlichen Vorgaben entgegen. Hingegen wird der Bestand der Deponiegenehmigung selbst durch den Ablauf des Einbringungszeitraumes nicht berührt.

Aus der Übergangsbestimmung des § 77 Abs. 2 AWG 2002 geht hervor, dass die rechtskräftige abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung nach § 29 AWG 1990 als Genehmigung nach § 37 AWG 2002 gilt und keine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist (VwGH 15.9.2011, 2009/07/0066). Im Sinne dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist daher die abfallwirtschafts-

rechtliche Genehmigung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3. März 1999 in Folge der Übergangsbestimmung des § 77 Abs. 2 AWG 2002 als Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 zu werten. Diese gesetzliche Fiktion des Übergangs der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung bedingt auch, dass sämtliche Bestimmungen des AWG 2002, welche auf Deponien abstellen, Anwendung zu finden haben. Dies bezieht sich gegenständlich auch auf die Bestimmungen des § 48 Abs. 1 AWG 2002.

Tatsache ist, dass in der übergeleiteten abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung keine Befristung über den Zeitraum der Einbringung der Abfälle in die Bodenaushubdeponie festgelegt ist. Für diesen Fall sieht § 48 Abs. 1 zweiter Satz AWG 2002 vor, dass bei Unterbleiben einer Bestimmung des Einbringungszeitraumes im Genehmigungsbescheid, ein Zeitraum von 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides als festgelegt gilt. Im Sinne der Übergangsbestimmung des § 77 Abs. 2 AWG 2002 gilt die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung des Landeshauptmannes vom 3. März 1999 mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des AWG 2002, dies erfolgte am 1. November 2002, als Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002. Wie von der belangten Behörde zutreffend angenommen, ist es daher geboten dieses Datum mit der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides gemäß § 37 AWG 2002 gleichzusetzen. In diesem Sinne erfolgte daher zu Recht die Feststellung, dass der Einbringungszeitraum für Abfälle in die gegenständliche Deponie entgegen dem Antrag ex lege befristet ist und nicht wie von der Bf behauptet, unbefristet Abfälle in die Bodenaushubdeponie eingebracht werden können.

Die Bf wendet ein, dass § 48 AWG 2002 mangels entsprechender Übergangsregelung auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Diesbezüglich wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.3.2018, Ra 2016/05/0102, verwiesen.

Dem ist zu entgegnen, dass das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes die Anpassung einer mit Bescheid festgesetzten Sicherstellung unter den in § 48 Abs. 2b AWG 2002 bestimmten Voraussetzungen zum Inhalt hat und daher für den gegenständlichen Fall – wie bereits von der belangten Behörde im Vorlageschreiben zutreffend bemerkt – nicht einschlägig ist. Der Hinweis auf das Verwaltungsgerichtshoferkenntnis geht daher ins Leere.

Die Feststellung des Endens des Einbringungszeitraumes entgegen dem ursprünglichen Feststellungsantrages konnte von der belangten Behörde insofern vorgenommen werden, als gemäß § 6 Abs. 7 AWG 2002 bei begründeten Zweifel über den Umfang einer Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 die Behörde auch von Amts wegen einen Feststellungsbescheid erlassen kann. Die begründeten Zweifel über den Umfang der Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 wurde von der Bf

bereits mit dem Antrag vom 18. September 2018 dargelegt. Insofern manifestiert sich das Feststellungsinteresse.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Feststellung der belangten Behörde über den Einbringungszeitraum von Abfällen in die gegenständliche Bodenaushubdeponie zu Recht erfolgt ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen war.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Bf bereits im Antrag vom 18. September 2018 in Form eines Eventualbegehrens, den Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes gestellt hat und dieser Antrag nach rechtskräftiger Entscheidung über den Feststellungsantrag schlagend wird. Das Argument, wonach die Bf Gewissheit darüber braucht, wann der Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes zu stellen ist, geht daher ins Leere, da dieser Antrag bereits bei der Behörde eingebracht und daher rechtzeitig im Sinne des § 48 Abs. 1 AWG 2002 gestellt wurde.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger